



**Allgemeinverfügung der Stadt Schwetzingen  
zur Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche  
Teilfläche Danziger Straße – Flst.Nr. 1624/1**

Die Stadt Schwetzingen als nach §§ 5 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 50 Abs. 3 Ziffer 3 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBL. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.01.2014 (GBL. S. 49), zuständige Straßenbaubehörde zieht eine Teilfläche der Danziger Straße mit der Flst.Nr. 1624/1 gemäß § 7 Abs. 1 StrG ein. Die einzuziehende Straßenfläche ist in der nachfolgenden Planskizze straffiert gekennzeichnet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 3 StrG sowie der öffentlichen Bekanntmachung der Einziehung gemäß § 7 Abs. 4 StrG konnte gemäß § 7 Abs. 6 StrG abgesehen werden.

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird mit Ablauf eines Monats nach ihrer Veröffentlichung rechtswirksam.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann beim Stadtbauamt Schwetzingen, Bauverwaltung, Hebelstraße 7, Zimmer 204, 68723 Schwetzingen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Einziehungsverfügung kann Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung bei der Stadt Schwetzingen, Hebelstraße 1, 68723 Schwetzingen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76247 Karlsruhe eingelegt wird.

Schwetzingen, den

Dr. René Pöttl  
Oberbürgermeister